

II. MOTORFAHRZEUGVERKEHR

CIRCULATION DES VÉHICULES AUTOMOBILES

64. Urteil des Kassationshofes vom 7. November 1947 i. S. Gnirs gegen Statthalteramt Luzern-Stadt.

Art. 14 Abs. 3, Art. 58 Abs. 1 MFG.

Die nicht bewilligte Ausübung des Berufes als Fahrlehrer untersteht der Strafdrohung des Art. 58 Abs. 1 MFG nicht, kann jedoch vom kantonalen Recht als Übertretung mit Strafe bedroht werden.

Art. 14 al. 3 et 58 al. 1 LA.

Celui qui enseigne professionnellement la conduite de véhicules à moteur sans y être autorisé ne tombe pas sous le coup de l'art. 58 al. 1 LA ; en revanche, il peut être puni, le cas échéant, en vertu du droit cantonal.

Art. 14, cp. 3, e 58, cp. 1 LCAV.

Chi insegna professionalmente a condurre un autoveicolo senz'esserne autorizzato, non è punito a norma dell'art. 58 cp. 1 LCAV, ma può essere punito eventualmente in virtù del diritto cantonale.

A. — Das Amtsgericht Luzern-Stadt büsste Josef Gnirs am 12. September 1947 wegen unbefugter Ausübung des Fahrlehrerberufs nach Art. 32 MFV mit Fr. 75.—, weil er, nachdem er sich am 15. März 1947 in der Zeitung als erfahrenen Chauffeur nebenberuflich zur Erteilung von « Auto-Nachhilfstunden » empfohlen, dem Albert Schärli gegen Bezahlung sieben Stunden Fahrunterricht erteilt hatte, wovon die letzte am 13. April 1947.

B. — Gnirs führt gegen dieses Urteil Nichtigkeitsbeschwerde mit dem Antrage auf Freisprechung. Er macht geltend, das Bundesgesetz über den Motorfahrzeug- und Fahrradverkehr bedrohe die unbefugte Ausübung des Berufes als Fahrlehrer (Art. 14 Abs. 3 MFG) nicht mit Strafe, Art. 58 gelte nur für die Übertretung der Verkehrsregeln der Art. 17 bis 36. Der Beschwerdeführer könnte höchstens wegen Ungehorsams gegen eine amtliche

Verfügung im Sinne von Art. 292 StGB bestraft werden, wenn er je wieder ohne Bewilligung der Behörde den Beruf eines Fahrlehrers ausüben würde.

C. — Der Amtsstatthalter von Luzern-Stadt beantragt, die Sache nach Art. 277 BStP an das Amtsgericht zurückzuweisen, falls auf die Nichtigkeitsbeschwerde eingetreten werde. Er macht geltend, aus dem angefochtenen Urteil sei nicht zu ersehen, ob das Amtsgericht den Beschwerdeführer in Anwendung von Art. 58 MFG oder von § 12 luzern. EG StGB (unbefugte Gewerbe- und Berufsausübung) bestraft habe.

Der Kassationshof zieht in Erwägung :

1. — Zur Ausübung des Berufes als Fahrlehrer ist nach Art. 14 Abs. 3 MFG eine Bewilligung des Wohnsitzkantons nötig, deren Voraussetzungen in Art. 32 MFV umschrieben sind. Art. 14 Abs. 3 MFG steht im Abschnitt über die Ausweise (erster Abschnitt des zweiten Titels, Art. 5-16), so dass es nahe gelegen hätte, die nicht bewilligte Ausübung des Fahrlehrerberufs in Art. 61 MFG mit Strafe zu bedrohen, wo andere Übertretungen von Vorschriften dieses Abschnittes unter Strafe gestellt sind. Allein das ist nach dem Wortlaut des Art. 61 nicht geschehen.

Das nicht bewilligte berufsmässige Erteilen von Fahrunterricht ist daher nach eidgenössischem Recht nur strafbar, wenn es unter Art. 58 Abs. 1 MFG fällt. Diese Bestimmung bedroht mit Strafe den « Führer eines Motorfahrzeuges, der den Verkehrsvorschriften dieses Gesetzes oder der Vollziehungsverordnung zuwiderhandelt ». Der Kassationshof hat in einem Urteil vom 17. Dezember 1940 i. S. Höhn angenommen, dass unter den « Verkehrsvorschriften » des MFG jene der Art. 17-36 verstanden seien. Diese Auslegung lässt sich mit der Entstehungsgeschichte des Gesetzes begründen ; denn im Entwurfe des Bundesrates (BBl 1930 II 881 ff.) war der zweite Abschnitt des zweiten Titels (Art. 17-35) mit « Verkehrs-

vorschriften » überschrieben, während die Überschrift des ersten Abschnittes (Art. 5-16) « Ausweise für Motorfahrzeuge und Führer » und jene des zweiten Titels « Vorschriften über den Verkehr auf den dem Motorfahrzeug oder dem Fahrrad geöffneten Strassen » lauteten. Im Gesetz steht jedoch der zweite Abschnitt unter der Überschrift « Verkehrsregeln » und der zweite Titel unter der Überschrift « Verkehr », so dass sich die Auffassung, grundsätzlich könnten auch Bestimmungen des ersten Abschnittes dieses Titels als « Verkehrsvorschriften » gelten, ebenfalls vertreten lässt. Auf alle Fälle können darunter aber nur jene Vorschriften verstanden werden, die den Verkehr ordnen. Diesen Sinn hat das Wort « Verkehrsvorschriften » z. B. auch in Art. 1 Abs. 1.

Art. 14 Abs. 3 ist keine solche Vorschrift. Er ist nicht erlassen worden, damit im Interesse der Verkehrssicherheit kein Lernender ein Motorfahrzeug führe, ohne von einer von der Behörde als berufsmässiger Fahrlehrer anerkannten Person begleitet zu sein. Art. 14 Abs. 1 erlaubt ja jedem, der den Führerausweis besitzt, einen Fahrschüler zu begleiten. Nur einen Beruf darf er nicht daraus machen. Nicht weil er als unfähig erachtet würde, den Fahrschüler zu begleiten; denn wenn die nicht berufsmässige Begleitung der Verkehrssicherheit nicht Eintrag tut, setzt auch die berufsmässige sie nicht aufs Spiel.

Freilich ist nicht anzunehmen, dass Art. 14 Abs. 3 bloss den Zweck verfolge, den Schüler vor der Ausnützung durch unfähige Fahrlehrer zu schützen oder im Interesse der Fahrlehrer den Zutritt zum Beruf zu erschweren. Der Gesetzgeber muss sich von der Bestimmung sicher auch einen günstigen Einfluss auf die Verkehrssicherheit versprochen haben, in der Annahme, dass die Bestimmung die Ausbildung durch anerkannt tüchtige Fahrlehrer fördere und, allgemein betrachtet, die Fähigkeiten der Führer hebe. Diese bloss indirekte Auswirkung auf die Sicherheit des Verkehrs macht jedoch Art. 14 Abs. 3 nicht zur Verkehrsvorschrift.

Dass die Übertretung von Art. 14 Abs. 3 nicht nach Art. 58 Abs. 1 strafbar macht, ergibt sich auch daraus, dass diese Bestimmung nur den « Führer eines Motorfahrzeuges » mit Strafe bedroht. Freilich gilt der Fahrlehrer, der den Lernenden auf einer Fahrt begleitet, zugleich als Führer des Fahrzeuges (Art. 14 Abs. 1 Satz 2). Die Übertretung des Art. 14 Abs. 3 besteht jedoch nicht darin, dass er diese Führerfunktion übernimmt, sondern darin, dass er die Tätigkeit eines Fahrlehrers *zum Berufe* macht. Jeder, der einen Führerausweis hat, darf ja auch ohne Bewilligung einen Lernenden begleiten und ihm das Fahren lehren; nur berufsmässig darf er es nicht tun. Das Unerlaubte liegt hier in der Ausübung eines Berufes, nicht in der Führung des Motorfahrzeuges, während Art. 58 Abs. 1 nur für Fälle gilt, in denen das Führen als solches oder die Art und Weise, wie geführt wird, gegen das Gesetz oder die Verordnung verstösst. Im übrigen ist nicht einzusehen, weshalb der den Beruf ohne Bewilligung ausübende Fahrlehrer strafbar sein sollte, wenn er den Lernenden auf einer Fahrt begleitet, während er für den ausserhalb des Fahrzeuges erteilten Unterricht, der für die Ausbildung des Schülers und damit für die Verkehrssicherheit auch von Bedeutung ist, ja zweifellos dem Art. 58 Abs. 1 nicht untersteht. Diese Unterscheidung wäre umso weniger zu verstehen, als, wie gesagt, das Unerlaubte nicht in der Begleitung eines Schülers, sondern in der nicht bewilligten Ausübung des Berufes liegt.

2. — Hat sich der Beschwerdeführer somit nach dem Bundesgesetz über den Motorfahrzeug- und Fahrradverkehr nicht strafbar gemacht, so käme eine Bestrafung nach eidgenössischem Recht nur unter dem Gesichtspunkt des Art. 292 StGB in Frage. Allein zur Anwendung von Art. 292 StGB fehlt eine unter Hinweis auf die Strafandrohung dieses Artikels erlassene Verfügung, durch welche die zuständige Behörde dem Beschwerdeführer die Ausübung des Fahrlehrerberufes untersagt hätte.

Offen bleibt dagegen die Frage, ob der Beschwerde-

fürher durch Ausübung eines nicht bewilligten Berufes nach kantonalem Recht Strafe verwirkt hat. Hierüber zu entscheiden, ist Sache der kantonalen Behörde.

Demnach erkennt der Kassationshof:

Die Nichtigkeitsbeschwerde wird gutgeheissen, das Urteil des Amtsgerichts Luzern-Stadt vom 12. September 1947 aufgehoben und die Sache zur Neuurteilung im Sinne der Erwägungen an die Vorinstanz zurückgewiesen.

65. Urteil des Kassationshofes vom 28. November 1947 i. S. Lenherr und Wächter gegen Staatsanwaltschaft des Kantons Aargau.

Höchstgewicht nach Art. 11 Abs. 1 MFV. Massgebend sind diejenigen Garantiebestimmungen der Erstellerfirma, welche im Fahrzeugausweis eingetragen sind.

Poids maximum au sens de l'art. 11 al. 1 RA. Sont déterminantes les déclarations de garantie du constructeur qui sont mentionnées dans le permis de circulation.

Peso massimo a'sensi dell'art. 11 cp. 1 Reg. LCAV. Determinanti sono le dichiarazioni di garanzia del costruttore menzionate nel permesso di circolazione.

A. — Am 30. April 1947 hielt die Polizei in Zofingen einen den Gebrüdern Wächter, Mühle in Brittnau, gehörenden, mit Mehl beladenen Anhängerzug zur Gewichtskontrolle an. Es ergab sich, dass der Lastwagen insgesamt 12,550 kg, der einachsige Anhänger 5030 kg wog, während nach der Eintragung in den Fahrzeugausweisen das zulässige Höchstgewicht 10,920 bzw. 5000 kg betrug.

Der Führer Anton Lenherr und Fritz Wächter, der ihn mit dem Transport beauftragt hatte, wurden durch Strafbefehle wegen Überschreitung des Höchstgewichtes des Lastwagens um 1630 kg gestützt auf Art. 23 Abs. 1 und Art. 58 Abs. 1 MFG mit Fr. 10.— bzw. 50.— gebüsst.

Die Verurteilten erhoben Einsprache. Sie machten geltend, massgebend sei nicht das im Fahrzeugausweis

eingetragene, sondern das in den Garantiebestimmungen der Erstellerfirma vorgesehene Höchstgewicht (Art. 11 Abs. 1 MFV). Sie beriefen sich auf eine Garantieerklärung der Aktiengesellschaft Adolph Saurer vom 6. Juni 1947, wonach der im Jahre 1933 erstellte Lastwagen so konstruiert ist, dass er bis zu einem Gesamtgewicht von 13,000 kg belastet werden kann, sofern er mit einer Bereifung ausgerüstet ist, deren Tragfähigkeit eine solche Belastung ebenfalls zulässt. Ferner legten sie eine Bestätigung der Firma E. Züllig A.-G. vom 12. Juni 1947 vor, wonach die Reifen, mit denen der Anhängerzug am 30. April 1947 versehen war, eine Tragfähigkeit von je 2185 kg aufwiesen.

Das Bezirksgericht Zofingen hielt indessen die ausgesprochenen Bussen aufrecht. Es nahm eine Übertretung der Art. 1 und 3 BRB vom 28. Mai 1940 über das Höchstgesamtgewicht der schweren Lastwagen und der Anhängerzüge sowie über die Zweiachseranhänger (A. S. 56, 522) an.

Auf Beschwerde der Angeklagten hin bestätigte das Obergericht des Kantons Aargau am 10. Oktober 1947 dieses Urteil, mit der Abänderung, dass es Lenherr der Widerhandlung gegen Art. 11 Abs. 1 MFV und Wächter der Anstiftung hiezu schuldig erklärte. Es sah wie das Bezirksgericht die im Fahrzeugausweis angegebene Belastungsgrenze als massgebend an. Es fügte bei, dass selbst dann das Höchstgewicht überschritten wäre, wenn nach der Betrachtungsweise der Angeklagten auf die Bescheinigungen der Firmen Saurer und Züllig vom Juni 1947 abgestellt würde: Da am Kontrolltage der ganze Anhängerzug 17,580 kg gewogen habe, sei auf jedes der sechs Räder eine Belastung von 2930 kg entfallen, also mehr, als die von Züllig angegebene Tragfähigkeit betragen habe. Die Bereifung des Lastwagens habe ein Gewicht von 12,550 kg nicht zugelassen, da sie bloss eine Tragfähigkeit von 8740 kg garantiert habe.

B. — Gegen dieses Urteil haben die Angeklagten Nichtig-